

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 8/73

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung des gemeinschaftlichen Testamentes der Eheleute B[REDACTED] Be[REDACTED] Br[REDACTED] und Luise Auguste Gertrud Br[REDACTED] geborene R[REDACTED] vom 17. Februar 1945,

Beteiligte:

1. Witwe Luise Auguste Gertrud Br[REDACTED] geb. R[REDACTED] in B[REDACTED],

Antragstellerin und Rechtsbeschwerde-
führerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

2. Frieda Margaretha P[REDACTED] geb. Br[REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerde-
gegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat am 28. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Dr. Rothe und Dr. Grell gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senat für Landwirtschaftssachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 26. Januar 1973 wird auf Kosten der Beteiligten zu 1, die der Beteiligten zu 2 die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 18 600 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beteiligte zu 1 hat gegen den vorbezeichneten Beschluß am 13. September 1973 Rechtsbeschwerde eingelegt. Da jener Beschluß ihren Verfahrensbevollmächtigten im zweiten Rechtszug am 9. Mai 1972 zugestellt worden ist, war die Beschwerdefrist am 13. September 1973 bereits verstrichen (§ 25 LwVG). Ihrem gleichzeitig am 13. September 1973 gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung nach § 26 Abs. 5 LwVG, § 22 Abs. 2 FGG kann nicht entsprochen werden. Zu diesem

- 3 -

Zeitpunkt war die vom Gesetz für den Antrag bestimmte Frist von 2 Wochen verstrichen. Die Frist beginnt nämlich zu laufen, wenn das ihrer Wahrung entgegenstehende Hindernis tatsächlich aufhört zu bestehen.

Die Beteiligte zu 1 hat unter Bezugnahme auf das überreichte ärztliche Attest vom 10. September 1973 vorgetragen, sie sei seit Februar 1973 in regelmäßiger ärztlicher Behandlung wegen Kreislaufstörung und Blutarmut. Die Art des Leidens, verbunden mit starken seelischen Erregungen, habe zeitweilig ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Sie sei daher infolge höherer Gewalt nicht in der Lage gewesen, einen Anwalt mit ihrer Vertretung vor dem Bundesgerichtshof zu betrauen. In ihrer "eidesstattlichen Erklärung" vom 10. September 1973 hat die Beteiligte zu 1 vorgetragen, sie habe nach Empfang des angefochtenen Beschlusses mit ihrem Verfahrensbevollmächtigten wegen Einlegung eines Rechtsmittels gesprochen. Er habe ihr davon abgeraten. Sie sei danach "völlig verzweifelt" gewesen. Mit einer persönlichen Eingabe vom 9. Juli 1973 hat die Beteiligte zu 1 dem Beschwerdegericht mitgeteilt, sie sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, "Rechtsbeschwerde einzuhalten". Sie hat ferner in jener Eingabe ihre Bedenken gegen die "Verfahrensführungen auf dem Landwirtschaftsgericht" zum Ausdruck gebracht.

Die Beteiligte zu 1 ist vom Bundesgerichtshof, an den die Eingabe vom 9. Juli 1973 weitergeleitet worden ist, mit Schreiben vom 19. Juli 1973 ausführlich über die Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fahrenslage belehrt und auf die Möglichkeit, um Wiedereinsetzung nachzusuchen, hingewiesen worden. Sie hat mit Schreiben vom 6. August 1973 dem Bundesgerichtshof mitgeteilt, sie werde sich "um etwaige Wiedereinsetzungsmöglichkeiten informieren und gegebenenfalls einen Rechtsbeistand konsultieren". Am 13. September 1973 hat sie durch ihren jetzigen Verfahrensbevollmächtigten den Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt und die Rechtsbeschwerde eingelegt.

Selbst wenn man unterstellt, die Beteiligte zu 1 sei zeitweilig nicht handlungsfähig gewesen, ist nicht glaubhaft gemacht, daß dieser Zustand im Hinblick auf das vorstehend angegebene Verhalten der Beteiligten zu 1 noch nach dem 9. Juli 1973 angedauert hat. Mindestens für die Zeit nach diesem Tag kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß das - bis dahin als möglich unterstellte - Hindernis, die Antragsfrist zu wahren, noch fortbestanden hätte und daß mithin die Beteiligte zu 1 die Frist des § 22 Abs. 2 FGG unverschuldet versäumt hätte.

Die Rechtsbeschwerde muß hiernach als unzulässig
verworfen werden (§ 27 LwVG, § 554 a Abs. 1 ZPO). Die
Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Hill

Rothe

Dr. Grell